

<b>2103. Flußkorrekturen.</b> Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 2020 vom 11. November 1909 betreffend Kauf der Stäubisallmend und Gemeindegrenze Flaach ist das Betreffnis der Gemeinde Rüdlingen an den Kosten der Rheinkorrektion im Betrage von Fr. 3645 abzuschreiben. Nun berichtet die Staatsbuchhaltung mit Zuschrift vom 22. November 1909, damit sei das Schuldverhältnis der Gemeinde Rüdlingen noch nicht erledigt, da mit Bezug auf das aufgelaufene Zinsbetreffnis dieser Schuld von	Fr. 3645.—
zu 4 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> für die Jahre 1902—1908 =	„ 1018.15
sowie vom Betreffnis der Gemeinde Rüdlingen an den Kosten der Korrektion des Flaacherbaches	„ 910.—
und den aufgelaufenen Zinsen hievon 1902 bis 1908	„ 254.80
	<hr/> Total Fr. 5827.95

nichts gesagt sei.

Die Baudirektion berichtet:

Nach § 6 des mit der Gemeinde Rüdlingen abgeschlossenen Kaufvertrages über die Stäubisallmend verzichtet der Staat auf alle Ansprüche, welche von der Korrektion des Rheines auf dem linken Ufer längs des Grundbesitzes der Gemeinde Rüdlingen herrühren. Darnach ist der Zinsposten von Fr. 1018.15 ohne weiteres abzuschreiben. Wenn nun auch im zitierten Paragraphen die Korrektion des Flaacherbaches, der den Grundbesitz der Gemeinde Rüdlingen nicht berührt, wohl aber auf 250 m Länge den links vom Rhein liegenden Gemeindeteil Rüdlingens durchfließt, nicht genannt ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es bei Abfassung des Vertrages die Meinung hatte, es werde überhaupt auf alle Ansprüche an die Gemeinde Rüdlingen für Gewässerkorrekturen auf zürcherischem Gebiet verzichtet. Es ist also auch der Schuldposten von Fr. 910 samt Zins abzuschreiben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die sämtlichen Schuldposten der Gemeinde Rüdlingen gegenüber dem Konto der Flußkorrekturen (Rhein und Flaacherbach) sind samt den aufgelaufenen Zinsen abzuschreiben.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zum Vollzug und an die Baudirektion.